

Aufdecken, Aufklären, Eingreifen

Das Projekt wildLIFecrime (2023-2028)

Im länderübergreifenden EU LIFE Projekt bekämpfen Naturschutzorganisationen, Polizei und Wissenschaft gemeinsam die illegale Verfolgung geschützter Arten in Deutschland und Österreich.

Es dabei vor allem um Biber, Fischotter, Luchs, Wolf sowie Greifvögel.

Mehr dazu: wildlifecrime.info



Fallenjagd auf Wildtiere in Österreich

Die Fallenjagd ist in Österreich nach wie vor eine weit verbreitete Methode zum Fang von Wildtieren. Abgezielt wird in der Regel auf Prädatoren wie Füchse, Marder oder als Schädlinge wahrgenommene Tiere wie Ratten. Aber auch andere Tiere – darunter streng geschützte Arten - werden vielfach **illegal** zum Ziel dieser nicht mehr zeitgemäßen Praxis. Die rechtmäßige Verwendung der Fallentypen regeln die neun Bundesländer Österreichs in ihren jeweiligen Jagd- und Naturschutzgesetzen. Grundvoraussetzung für die Fallenjagd auf Wildtiere sind jedoch immer der Besitz eines gültigen Jagdscheins und in der Regel auch der Besuch spezieller Schulungen. Zudem sind Fallen klar zu kennzeichnen, täglich zu kontrollieren und das Aufstellen vorab mit dem Grundstücksbesitzer abzuklären. Der Einsatz von Lebendködern und Gift ist mit Ausnahme von der Bekämpfung der Wanderratte verboten.

Generell unterscheidet man bei den Fallenarten zwischen Lebendfallen und Totschlagfallen. Beide sollen in der Regel selektiv wirken, also nur eine bestimmte Art fangen, Lebendfallen beim Fang die „Unversehrtheit“ der Tiere gewährleisten, Totschlagfallen die sofortige Tötung. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Voraussetzungen kaum erfüllt werden. So kann eine Selektivität beim Fallenfang schwer gewährleistet werden, sodass immer wieder auch Katzen, Hunde und streng geschützte Arten gefangen werden. Totschlagfallen sorgen durch eingeklemmte Körperteile in vielen Fällen für großes Tierleid und qualvolles Sterben. Damit verstoßen derartige Fallen gegen das Tierschutzgesetz (TschG §5).

Wichtiges in Kürze

- Fallen kommen auch in der heutigen Zeit zum Einsatz, man unterscheidet zwischen Lebend- und Totschlagfallen.
- Die jeweiligen österreichischen Jagd- und Naturschutzgesetzen regeln die Verwendung von Fallen.
- Verbote für gewisse Fallen werden häufig von der Möglichkeit einer Ausnahme entschärft.
- Die Selektivität von Fallen kann in der Regel kaum gewährleistet werden. Dadurch sind auch seltene und streng geschützte Arten betroffen.
- Totschlagfallen führen in vielen Fällen zu großen Qualen und Tierleid. Der Einsatz von Lebendködern und von Gift (wie Carbofuran) ist in Österreich illegal.



© WWF Österreich

Regelung des Falleneinsatzes in Österreichs Bundesländern

- **Burgenland**
§ 16 *NschG*: Fang & Tötung geschützter Tiere **verboten**; §93 *JagdG*: Lebendfallen dürfen im Jagdbetrieb verwendet werden, Totschlagfallen nur in Ausnahmefällen
- **Kärnten**
§19 *NschG*: Fang & Tötung geschützter Arten **verboten** §68 *JagdG*: Verwendung von Schlingen **verboten**, Abzugeisen und Selbstschuss im Ausnahmefall erlaubt, Conibear-Fallen zum Töten von Fischottern
- **Niederösterreich**
§18 *NschG*: Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel **verboten**; §92 *JagdG*: Verwendung von Fallen außer Kastenfallen generell **verboten**, im Ausnahmefall auch der Einsatz von anderen Fallen erlaubt
- **Oberösterreich**
§29 *NschG*: Fang & Tötung streng geschützter Arten nur im Ausnahmefall erlaubt; §56 *JagdG*: Verwendung von Schlingen, Selbstschüssen und Abzugeisen nur im Ausnahmefall erlaubt
- **Tirol**
§24 *NschG*: Fang & Tötung streng geschützter Arten nur im Ausnahmefall erlaubt; §40 *JagdG*: Verwendung von Selbstschüssen, Schlingen und Abzugeisen **verboten**
- **Salzburg**
§34 *NschG*: Fang & Tötung streng geschützter Arten nur im Ausnahmefall erlaubt; §70 *JagdG*: Verwendung von Schlingen und anderen nicht selektiven Fangeinrichtungen **verboten**
- **Steiermark**
§17 *NschG*: Fang & Tötung streng geschützter Arten nur im Ausnahmefall erlaubt; §58 *JagdG*: Verwendung von Abzugeisen, Abtritteisen, Schlingen, nicht selektiven Tötungsfallen und Netzen **verboten**
- **Vorarlberg**
§15 *NschG*: **Verbot** des Fangs & Tötung freilebender Tiere §21 *Jagdverordnung*: Verwendung von Abzugeisen, Schwanenhals, Schlingen und Selbstschüssen **verboten**, nur im Ausnahmefall erlaubt
- **Wien**
§11 *NschG*: Fang & Tötung streng geschützter Arten nur im Ausnahmefall erlaubt; §90 *JagdG*: Verwendung von Netzen, Totschlagfallen und Selbstschüssen ist **verboten**.

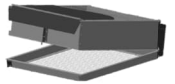
*NschG: Naturschutzgesetz; JagdG: Jagdgesetz

Lebendfallen

- Durchlauf(kasten)fallen



- Kofferfallen



- Schlingen



Totschlagfallen

- Fangeisen (Teller- & Abzugeisen)



- Schwanenhals



- Conibear Falle



- Selbstschussanlage



Verdachtsfall melden (auch anonym)

Säugetiere +43 676 444 66 12

Greifvögel +43 660 869 23 27

meldung@wildlifecrime.at



Stand: Jänner 2025

WILD LIFE CRIME

WILD LIFE CRIME

WILD LIFE CRIME

Finanziert von der Europäischen Union (EU). Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind ausschließlich die des Autors/der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der EU wider. Weder die EU noch die Bewilligungsbehörde können für sie verantwortlich gemacht werden.